

Floorball-Verband Hessen e.V. (FVH)

Schiedsrichterordnung (SRO)

Saison 2025/2026

Version vom 17.06.2025

Änderungen:

Inhaltsverzeichnis

- §1 Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen**
- §2 Schiedsrichterkontingent, Anmeldung und Rücktritt**
- §3 Schiedsrichterkurs und -lizenzierung**
- §4 Ausstattung und Auftreten, Lizenzentzug**
- §5 Spielleitung**
- §6 Entschädigung der Schiedsrichtereinsätze**
- §7 Pflichten und Rechte der Schiedsrichter**
- §8 Beobachter**
- §9 Bestrafung**
- §10 Einsprüche, Proteste**
- §11 Inkrafttreten**

Allgemein gilt

Nicht als Wertung, sondern als Maßnahme zur Vereinfachung wurde die männliche Formulierung verwendet. Diese Bezeichnung gilt sinngemäß für alle Geschlechter.

§1 Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

1.1. Die Schiedsrichterordnung (nachfolgend SRO genannt) regelt die Angelegenheiten des Schiedsrichterwesens im Floorball Verband Hessen (nachfolgend FVH genannt). Sie ist verbindlich für alle Mitglieder sowie alle übrigen Vereine, die am Spielbetrieb von FVH teilnehmen.

1.2. Die Regelspielkommission (nachfolgend RSK genannt) ist insbesondere für die Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern sowie für Aufgebote von Schiedsrichtern für alle offiziellen Spiele im Zuständigkeitsbereich von FVH verantwortlich.

1.3. Die RSK kann zusätzliche Bestimmungen zur Erweiterung dieser Ordnung innerhalb der ihr zugewiesenen Grenzen herausgeben. Hierzu gehören insbesondere die Durchführungsbestimmungen, welche die SRO für die jeweilige Saison präzisieren.

1.4. Über alle nicht geregelten Fälle bzw. Ausnahmen entscheidet die RSK von FVH. Dies gilt nicht für Fälle, die in den Zuständigkeitsbereich vom Floorball Verband Deutschland (nachfolgend FD genannt) fallen. Alle Anfragen zur SRO müssen schriftlich erfolgen. Mündliche Auskünfte sind unverbindlich.

§2 Schiedsrichterkontingent, Anmeldung und Rücktritt

2.1. Die am Ligaspielbetrieb von FVH teilnehmenden Vereine müssen, die von den nachfolgenden Bestimmungen vorgesehene Zahl an Schiedsrichter melden. Schiedsrichter, die für das Kontingent eines Teams in einer Kategorie des Absatz 2.4. gemeldet sind, gelten als Kontingentschiedsrichter. Pro Schiedsrichter kann immer nur eine Kategorie genannt werden.

2.2. Für jedes erste, in einer Kategorie aus Absatz 2.3. gemeldete, Team hat der meldende Verein das für die jeweilige Kategorie vorgesehene Kontingent an Schiedsrichter zu melden. Die gemeldeten Schiedsrichter dürfen für kein anderes am Spielbetrieb von FVH teilnehmendes Team als Kontingentschiedsrichter gemeldet sein. Innerhalb eines Kontingents muss mindestens ein Schiedsrichter gemeldet sein, der gemäß 3.3. SRO befähigt ist, ein Spiel der höchsten Liga der jeweiligen Kategorie als erste Schiedsrichter zu leiten. Die weiteren Schiedsrichter müssen zumindest die für die Leitung eines Spieles der höchsten Liga der jeweiligen Kategorie als zweite Schiedsrichter befähigt sein. Diese Qualifikation muss zum Zeitpunkt der Benennung bereits für die gesamte nächste Saison vorliegen.

2.3. Für jedes weitere Team innerhalb einer Kategorie ist jeweils ein weiterer Schiedsrichter zu melden. Bezüglich der Qualifikation gilt 2.2. SRO.

2.4. Folgende Anzahl an Schiedsrichter sind für ein gemeldetem Team zu melden:

Kategorie	Kontingent
Erw. GF	3
Erw. KF	3

2.5. Meldefrist der Kontingentschiedsrichter ist der 15.10. der jeweiligen Saison.

2.6. Bei Nichterfüllung des Schiedsrichterkontingents sind die Strafgebühren gemäß § 4 GBO zu entrichten. Die Strafgebühren fallen für jede zu wenig gemeldete Schiedsrichter an. Vereine, die Spielgemeinschaften bilden, haften für diese gesamtschuldnerisch. FVH kann von der Einforderung der Strafgebühren absehen, wenn die RSK zu der Überzeugung gelangt, dass im Einzelfall Gründe vorliegen, welche die Unterschreitung des Schiedskontingents rechtfertigen.

2.7. Die Vereine sind verpflichtet, für die Spiele im Spielbetrieb von FVH Schiedsrichter zu stellen.

2.8. Die Anmeldung der Schiedsrichterkandidaten erfolgt schriftlich durch einen Vertreter des Vereins.

2.9. Ein Rücktritt als Schiedsrichter kann nur mit dem Ende der laufenden Saison erfolgen. Der Schiedsrichter ist bis zum Ende der laufenden Saison an diese Ordnung gebunden.

§3 Schiedsrichterkurs und -lizenzierung

3.1. FVH führt jährlich Schiedsrichterkurse durch, auf denen Lizenzen nach Maßgabe von Floorball Deutschland erteilt werden.

3.2. Jeder Schiedsrichter kann in diesen Kursen eine Lizenz erwerben, die ihn zur Leitung von Spielen im Rahmen des Spielbetriebs von FVH berechtigt. Jeder Schiedsrichter muss seine Lizenz jährlich erneuern.

3.3. Folgende Lizenzen sind für die folgenden Ligen notwendig:

Liga	SR1	SR2
Herren GF RL	L1	L2
Herren KF RL	L2	L3
Herren KF VL	L2	L3
U17 KF	L3	LJ
U15 KF	L3	LJ
U13 KF	L3	LJ
U11 KF	L3	LJ
U9 KF	L3	LJ

3.3.1. Jugendschiedsrichter (Inhaber der Lizenzstufe LJ) dürfen nur in den Altersklassen Spiele leiten, in welchen sie rein formal nach den Stichtagen aus den Durchführungsbestimmungen der SBK spielberechtigt sind.

3.3.2. Neuen Mannschaften und Vereinen ist es nach den geltenden Regelungen der Schiedsrichterausbildung und der obigen Mindestqualifikationen nicht möglich das Aufgebot im ersten Jahr zu erfüllen. Diese bekommen nach Rücksprache mit der RSK von FVH eine Frist von maximal zwei Jahren nach Eintritt bzw. erstmaliger Meldung einer Mannschaft im Erwachsenenbereich, um die nötigen Lizenzstufen zu erreichen.

3.4. Schiedsrichterlizenzen, die von FD oder einem seiner Landesverbände ausgestellt oder anerkannt sind, berechtigen auch zur Leitung von Spielen von FVH.

3.5. Ausländische Schiedsrichterlizenzen können auf Antrag durch die RSK anerkannt werden.

3.6. Bei Nichteinhaltung der Qualifikation zur Leitung von Spielen erhält der Verein, dem der/die Schiedsrichter zugeordnet ist eine Strafe in Höhe von 50,- Euro. Des Weiteren kann das Spiel durch die SBK annulliert und wiederholt werden. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Verein ebenfalls in Rechnung gestellt.

§4 Ausstattung und Auftreten, Lizenzentzug

4.4.1. Die Schiedsrichter des FVH haben ihre Spiele in der vorgeschriebenen Bekleidung zu leiten und Pfeife, Maßband und rote Karte mitzuführen.

4.4.2. Die Spielleitung unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikationssysteme ist gestattet.

4.4.3. Bei grobem oder wiederholtem Fehlverhalten, ständigen Spielabsagen oder wiederholter Nichtteilnahme an Besprechungen mit offiziellen Beobachtern kann die Lizenz auch während der Saison durch die RSK entzogen werden.

4.4.3.1 In diesem Fall kann der Schiedsrichter keine Spiele mehr bis Saisonende leiten und verliert den Status als Kontingentschiedsrichters.

§5 Spielleitung

5.1 Ein Spiel wird grundsätzlich von zwei Schiedsrichtern geleitet.

5.2 Schiedsrichter werden dem Verein und nicht den Mannschaften zugeordnet. Deshalb dürfen nur in Ausnahmefällen und im Einverständnis beider beteiligten Vereine, Schiedsrichter dieser Vereine die Partie leiten. In der Liga der U17 und jünger werden die Spiele im Regelfall durch Schiedsrichter des Ausrichters geleitet.

§6 Entschädigung der Schiedsrichtereinsätze

6.1 Die Entschädigung der Schiedsrichtereinsätze ist in der DFB des FVH geregelt.

§7 Pflichten und Rechte der Schiedsrichter

7.1. Für die Auslegung der Spielregeln während des Spiels sind einzig die Schiedsrichter maßgebend. Die Schiedsrichter verfügen auf dem Spielfeld über die vollständige Autorität. Die Schiedsrichter haben in angemessener Art und Weise aufzutreten.

7.2. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, die Vollständigkeit und Richtigkeit des Spielberichts sicherzustellen. Sämtliche besonderen Vorkommnisse (z.B. Matchstrafen, Spielabbruch) sind auf dem Protest- und Berichtsformular einzutragen. Die Schiedsrichter sind verantwortlich für die Kontrolle des Spielsekretariats und des Spielfeldes.

7.3. Werden Schiedsrichter durch offizielle Schiedsrichterbeobachter von FD oder FVH beobachtet, sind sie dazu verpflichtet, im weiteren Verlauf des Spieltages an einer Nachbesprechung mit den Beobachtern teilzunehmen. Sie werden darüber vor dem Spiel von dem Beobachter informiert.

7.4. Bei Einzelspielen wie auch bei externen Einsätzen ist der Ausrichter für die Übersendung der Anfahrtsbeschreibung an die Schiedsrichter verantwortlich.

7.5. Externe Schiedsrichter haben Anspruch auf Erstattung von Spesen und Fahrtkosten. Es gilt der direkte Weg vom Wohnort zum Zielort. Sofern der Reiseweg dadurch nicht um mehr als 25% verlängert wird, sind bei Fahrten mit dem PKW Fahrgemeinschaften zu bilden. Ausnahmen sind von der RSK zu genehmigen. Übernachtungskosten externer Schiedsrichter werden nur im Ausnahmefall und nur nach vorheriger Genehmigung durch die RSK von FVH erstattet. Für die Auszahlung von Spesen, Fahrt- und Unterbringungskosten ist der Veranstalter verantwortlich. Die Auszahlung hat am Tag der Veranstaltung in bar zu erfolgen.

7.6. Schiedsrichter mit einer gültigen Lizenz haben freien Eintritt zu allen Spielen im Spielbetrieb von FVH.

7.8. Schiedsrichtern ist es verboten, auf Spiele, die sie leiten, Wetten abzuschließen.

7.9. Die versicherungsseitige Absicherung der Einsätze eines Schiedsrichters hat der Verein zu gewährleisten, für den der Schiedsrichter pfeift.

7.10. Schiedsrichter können sich für eine Spielzeit freistellen lassen.

§8 Beobachter

8.1. Sämtliche FVH zugeordnete Ausbilder sind zugleich Beobachter oder werden von der RSK von FVH ausgebildet. Die Ausbildung erfolgt über Ausbildungsunterlagen und/oder durch einen Lehrgang.

8.2. Zulassungsvoraussetzungen für Beobachter sind der Besitz der L1 und mindestens drei Jahre Schiedsrichtererfahrung.

8.3. Die Beobachter werden für ihre Beobachtungstätigkeit aufgeboten.

8.4. Ende Dezember und Ende April eines jeden Jahres sind von den Beobachtern Beobachtungsreports bei der RSK einzureichen, in denen Empfehlungen von Schiedsrichtern, Hinweise für die Ausbildung sowie weitere Besonderheiten mitzuteilen sind.

8.5. Beobachter von Floorball Deutschland und von FVH haben unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises freien Eintritt zu allen Spielen im Spielbetrieb von FVH.

§9 Bestrafung

9.1. Die RSK kann Schiedsrichter bei Verfehlungen bestrafen. Mögliche Strafen sind:

- a) Verwarnungen
- b) Geldstrafen und Gebühren
- c) Entzug Schiedsrichterlizenz

9.2. Vereine haften für Schiedsrichter als ihre Gesamtschuldner. Sie tragen die Gebühren und Kosten, welche durch fehlerhaftes Verhalten ihrer Schiedsrichter entstehen.

9.3. Strafgebühren sind in der aktuellen GBO vom FVH zu entnehmen.

§10 Einsprüche, Proteste

10.1. Gegen Entscheidungen der RSK kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Vorstand vom FVH Protest eingelegt werden.

10.2. Die Protestgebühr in Höhe von 50,- € ist dafür auf das Konto vom FVH zu überweisen. Sollte sich der Protest als berechtigt erweisen, wird die Protestgebühr zurückerstattet.

10.3. Der Vorstand entscheidet schnellstmöglich über den Protest. Die Entscheidung der RSK bleibt bis zur Entscheidung über den Protest weiterhin wirksam.

§11 Inkrafttreten

- 12.1 Diese Schiedsrichterordnung wurde per Delegiertenversammlung am 17.06.2025 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- 12.2 Der Vorstand ist berechtigt, Änderungs- und Anpassungsvorschläge an der Schiedsrichterordnung zu erarbeiten und zu beschließen.

Butzbach, 17.06.2025